

Erste Ordnung zur Änderung
der
DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG
für den Studiengang
Biologie

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 01.10.2002
vom 21. Mai 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01.10.2002. (AB Uni 1/2003) wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:** ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplom-Prüfung zehn Semester.
2. **§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:** ¹Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium, das einschließlich der Diplomarbeit sechs Semester umfasst. ²Das Lehrangebot bis zur Diplomarbeit erstreckt sich über acht Semester.
3. **§ 2 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:** ⁴Das Studium ist modular aufgebaut, im Grundstudium werden drei Grundlagen-, zwei Aufbau- und ein Sozialkompetenz-Modul studiert, im Hauptstudium zwei Wahlpflicht-Module, sechs Fortgeschrittenen-Module, drei Forschungs-Module sowie ein Projektleitungs-Modul.
4. **§ 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:** ²Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des gesamten Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Studien- und Prüfungsumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich incl. Vor- und Nachbereitung) beträgt ca. 9000 Stunden, von denen ca. 3600 Stunden auf das Grundstudium entfallen.
5. **§ 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:** ²Die Diplom-Prüfung besteht aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie der experimentellen Diplomarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung.
6. **§ 3 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:** ¹Die Diplom-Prüfung ist bestanden, wenn in den laut § 18 dem Hauptstudium zugrunde liegenden Studien-Modulen insgesamt 120 Kreditpunkte und nicht mehr als 20 Maluspunkte und in der Diplomarbeit 60 Kreditpunkte erzielt wurden; § 9 bleibt unberührt.
7. **§ 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:** ¹Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:
 1. Grundzüge der Physik, Mathematik, Informatik und Geowissenschaften,

2. Grundzüge der Chemie,
 3. Grundzüge der Biologie,
 4. Ökologie, Evolution und Biodiversität,
 5. Genetik, Zellbiologie und Physiologie,
 6. überfachliche Schlüsselqualifikationen.
- 8. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:** Die Fachprüfungen in den Prüfungsfächern gemäß Abs. 2 werden im Rahmen der folgenden Studien-Module erbracht und wie folgt mit Kreditpunkten belegt:
- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundlagen-Modul „Physik, Mathematik, Informatik, Geowissenschaften“ | 20 Kreditpunkte, |
| 2. Grundlagen-Modul „Chemie“ | 20 Kreditpunkte, |
| 3. Grundlagen-Modul „Biologie“ | 20 Kreditpunkte, |
| 4. Aufbau-Modul „Ökologie, Evolution und Biodiversität“ | 20 Kreditpunkte, |
| 5. Aufbau-Modul „Genetik, Zellbiologie und Physiologie“ | 20 Kreditpunkte, |
| 6. Sozialkompetenz-Modul | 20 Kreditpunkte. |
- 9. § 17 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:** ¹Sind alle Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 mit Ausnahme der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Voraussetzung (Diplom-Vorprüfung oder als gleichwertig angerechnete Prüfung und ggf. nachträglich erbrachte Prüfungsleistungen) erfüllt, kann die/der Studierende die vorläufige Zulassung zur Diplom-Prüfung beantragen, die es ihr/ihm ermöglicht, Prüfungsleistungen der Wahlpflicht-Module zu erbringen.
- 10. § 17 Abs. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:** Die Zulassung zu den Forschungs-Modulen, den Fortgeschrittenen-Modulen und dem Projektleitungs-Modul setzt die endgültige Zulassung zur Diplom-Prüfung voraus, die Zulassung zu den Forschungs-Modulen zusätzlich den Nachweis von mindestens fünf Kreditpunkten aus Fortgeschrittenen-Modulen in dem Fach, dem das Forschungs-Modul zugeordnet ist.
- 11. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:** Die Diplom-Prüfung setzt sich aus den Prüfungselementen von sechs Fortgeschrittenen-Modulen, vier Forschungs-Modulen, i.d.R. zwei Wahlpflicht-Modulen und einem Projektleitungs-Modul, sowie der Diplomarbeit zusammen.
- 12. § 19 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:** ¹Die Anzahl der Kreditpunkte variiert mit dem Arbeitsaufwand, der mit der jeweiligen Prüfungsleistung und den zugehörigen Veranstaltungen verbunden ist. ²Im einzelnen gilt:
1. ein bestandenes Wahlpflicht-Modul ergibt i.d.R. 10 Kreditpunkte, in Ausnahmefällen können Wahlpflicht-Module doppelten Umfangs 20 Kreditpunkte ergeben;
 2. ein bestandenes Fortgeschrittenen-Modul ergibt 5 Kreditpunkte;
 3. ein bestandenes Forschungs-Modul ergibt 10 Kreditpunkte;
 4. ein bestandenes Projektleitungs-Modul ergibt 10 Kreditpunkte.
- 13. § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:** ¹Die studienbegleitend zu erbringenden, individuellen Prüfungsleistungen in den Wahlpflicht- und Fortgeschrittenen-Modulen können schriftliche Klausuren, mündliche Prüfungen, Versuchsprotokolle, Exkursionsprotokolle und/oder Seminarvorträge sein.

14. § 25 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: ¹Das Bestehen der Diplom-Prüfung setzt im einzelnen den Nachweis folgender Kreditpunkte voraus:

1. 20 Kreditpunkte aus i.d.R. zwei Wahlpflicht-Modulen,
2. 15 Kreditpunkte aus Fortgeschrittenen-Modulen und 10 Kreditpunkte aus einem Forschungs-Modul im biologischen Hauptfach,
3. 5 Kreditpunkte aus einem Fortgeschrittenen-Modul im biologischen Nebenfach,
4. 5 Kreditpunkte aus einem Fortgeschrittenen-Modul im nichtbiologischen Fach,
5. 5 Kreditpunkte aus einem weiteren Fortgeschrittenen-Modul; § 18 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt,
6. 20 Kreditpunkte aus weiteren Forschungs-Modulen,
7. 10 Kreditpunkte aus einem Projektleitungs-Modul,
8. 60 Kreditpunkte aus der Diplomarbeit.

Artikel II

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
2. Die vorstehenden Änderungen gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2002/03 ein durch die Diplom-Prüfungsordnung für das Fach Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität geregeltes Studium aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Biologie vom 11.03.2008.

Münster, den 21. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles